

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung- wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.07.2010 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Büdelsdorf erlassen:

§ 1 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt für
1. Reihengrabstätten

a) für Säрге bis 1,20 m Länge	450,00 €
b) für Säрге über 1,20 m Länge	911,00 €
c) in Gemeinschaftsgrabanlage mit gemeinsamem Grabmal	961,00 €

 2. Wahlgrabstätten

a) pro Grabbreite	717,00 €
b) wie a), aber in Rasenlage	1.154,00 €

 3. Urnengrabstätten

a) als Reihengrabstätte in Rasenlage	673,00 €
b) wie a), aber anonym	653,00 €
c) wie a), aber in Gemeinschaftsgrabanlage mit gemeinsamem Grabmal	899,00 €
d) als Wahlgrabstätte pro Grabseite	604,00 €
e) wie d), aber in Rasenlage	825,00 €
- (2) Zusatzbelegung bei Wahlgräbern gem. § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung pro Jahr der Doppelbelegung 20,00 €
- (3) Kinder unter 1 Jahr und Totgeburten können in Grabstätten beigesetzt werden, in denen Verwandte beigesetzt sind, sofern die Nutzungszeit ausreicht. Die Nutzungsgebühr beträgt 150,00 €

§ 2

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsdauer

Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätten sind für jedes Jahr der Verlängerung pro Grabseite folgende Gebühren zu zahlen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Wahlgrabstätten | |
| a) für Wahlgrabstätten pro Grabseite und Jahr | 26,00 € |
| b) wie a), aber in Rasenlage | 45,00 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätten | |
| a) für Urnenwahlgrabstätten pro Grabseite und Jahr | 20,00 € |
| b) wie a), aber in Rasenlage | 32,00 € |

§ 3

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beträgt für

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihen- oder Wahlgrabstätte bis 1,20 m Länge | 286,00 € |
| 2. Reihen- oder Wahlgrabstätte über 1,20 m Länge | 408,00 € |
| 3. Urnengrab | 153,00 € |

§ 4

Gebühr für die Reservierung von Wahlgräbern

Wahlgräber aller Art können für max. 5 Jahre reserviert werden. Die Gebühr für eine Reservierung beträgt

46,00 €

§ 5

Gebühr für Ausgrabungen

Als Gebühr für Ausgrabungen ist der fünffache Satz der Bestattungsgebühren gem. § 3 Punkt 1 und 2 bzw. der zweifache Satz gem. § 3 Punkt 3 zu entrichten.

§ 6

Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Verwaltungsgebühr für die Ausstellung oder Umschreibung einer Grabnutzungsurkunde | 15,00 € |
| (2) Gebühr für die Erteilung des Bescheides über die Zulassung von Gewerbetreibenden | 23,00 € |

- (3) Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von
- | | |
|---|---------|
| 1. Kissensteinen | 23,00 € |
| 2. anderen Grabmalen | 30,00 € |
| 3. Grabeinfassungen und sonstigen Anlagen | 12,00 € |
- (4) Gebühr für das Abräumen von
- | | |
|---|---------|
| 1. Kissensteinen bis 50 cm x 40 cm,
Stelen bis 40 cm Breite und 60 cm Höhe | 32,00 € |
| 2. Breitsteinen bis 80 cm Breite und 70 cm Höhe,
Stelen bis 60 cm Breite und 90 cm Höhe | 67,00 € |
| 3. Breitsteinen bis 120 cm Breite und 100 cm Höhe,
Stelen bis 90 cm Breite und 120 cm Höhe | 91,00 € |
| 4. Breitsteinen und Stelen über 120 cm Breite und
120 cm Höhe sowie Findlingen wird nach Aufwand
abgerechnet. | |

§ 7

Sonderleistungen

Für zusätzliche Leistungen der Friedhofsverwaltung werden besondere Entgelte nach vorheriger Vereinbarung erhoben.

§ 8

Gebührensschuldner/in

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung beantragt oder veranlasst worden ist. Die Gebühr wird sofort fällig.

§ 10

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners bzw. der/die Gebührensschuldner/innen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung, ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bei den in § 40 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Büdelsdorf in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Institutionen zulässig.

Die Daten dürfen von der datenerhebenden Stelle nur zum Zweck der
Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur Fertigung statistischer Nachweise
verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.
Mit dem gleichen Tag treten die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom
01.02.1994 und die hierzu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Büdelsdorf, den 09.07.2010

Der Bürgermeister

(Hein)